

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für Waldorfpädagogik in Stockach-Wahlwies".
2. Er hat seinen Sitz in Stockach, Ortsteil Wahlwies.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Waldorfpädagogik nach Rudolf Steiner.
2. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Bildungsaufgabe.
3. Der Verein kann Träger von Waldorf-Kindergärten oder von anderen sozialen und pädagogischen Einrichtungen sein.
4. Der Verein sucht und pflegt die Zusammenarbeit mit der Waldorfschule Wahlwies e.V.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" entsprechend der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus diesen Mitteln erhalten, und sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung keine Anteile der Vereinsmittel erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (vom 1.8. bis 31.7.). Die Jahresabrechnung soll Ende September erfolgen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt auf schriftlichen Antrag an den Gesamtvorstand, der darüber beschließt.
Ordentliche Mitglieder sind auf Antrag:
 - a) die Mitarbeiter des Vereins
 - b) Erziehungsberechtigte
 - c) Freunde des Vereins, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Beendigung der Mitarbeitertätigkeit im Verein, wenn das letzte Kind den Kindergarten verlassen hat oder durch den Tod. Sollte eine Verlängerung der Mitgliedschaft gewünscht werden, muss dies erneut schriftlich beim Gesamtvorstand beantragt werden.
4. Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins wirtschaftlich unterstützen wollen. Die fördernde Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Vereinbarung über die Unterstützung des Vereins, die mit dem Vorstand getroffen wird und endet mit der Kündigung dieser Vereinbarung durch den Vorstand oder das Mitglied.
5. Ein Mitglied kann durch Zwei-Drittel-Mehrheit des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied muss vorher gehört werden. Im Konfliktfalle hat das Mitglied ein Recht auf Anrufung einer Schlichtungskommission, die vor Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand anzuhören ist.

§6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Gesamtvorstand
3. Das Mitarbeiterkollegium
4. Die Mitgliederversammlung
5. Der Elternbeirat

§7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern, einschließlich dem Kassenswart.
2. Die Kandidaten werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands dauert zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen geschäftsführenden Vorstand gewählt hat.
4. Jeweils zwei der gewählten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet den Verein.
5. Scheidet ein gewähltes geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit gewährt werden. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand. Die betroffenen Mitglieder des Vorstandes sind dabei von der Abstimmung ausgeschlossen

§8 Der Gesamtvorstand

1. Mitglieder des Gesamtvorstands sind der geschäftsführende Vorstand und auf Antrag diejenigen ordentlichen Mitglieder, die sich schriftlich zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes verpflichten. Ein Mitglied kann durch Zwei-Drittel-Mehrheit des Gesamtvorstands aus diesem ausgeschlossen werden.
2. Der Gesamtvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung selbst.
3. Die Aufgabe des Gesamtvorstands besteht in der Wahrnehmung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten und betrieblichen Vorgänge. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Für die Beschlussfassung ist mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstands erforderlich.
Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden. Falls dies nicht möglich ist, wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit, mindestens aber mit drei Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands entschieden.
4. Der Gesamtvorstand führt Aufsicht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse und versucht, für alle Betroffenen Transparenz herzustellen.
5. Nur der Gesamtvorstand kann Ausschüsse (Organe) einsetzen. Die Kompetenz dieser Organe muss jeweils sachlich, zeitlich und personell klar bestimmt sein. In jedem Fall besteht eine regelmäßige Informationspflicht der Ausschüsse an den Gesamtvorstand, der seinerseits Zeit dafür einräumen muss. Die Grundlage für die Bildung von Ausschüssen, Konferenzen etc. ist die Geschäftsordnung.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst sechs Monate, jedoch spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Erörterung des vorgelegten Jahresberichts durch den Gesamtvorstand, der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes durch den Kassenswart sowie des Prüfberichtes über das vergangene Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands.
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Mitglieder.
3. Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, und zwar auf Verlangen des Gesamtvorstands oder von mindestens 10% der Vereinsmitglieder.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand.

5. Beschlussfassung
 - a) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig. Wenn Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, beschließen die erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei der Feststellung von Mehrheiten werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung vertagt und die Beschlussfassung innerhalb eines Monats in einer neuen Mitgliederversammlung gesucht.
 - b) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
 - c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Beschlüsse des Gesamtvorstands über Bestand und Umfang der Einrichtungen und über Bauangelegenheiten, deren Kosten 10.000,-Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§10 Das Mitarbeiterkollegium

1. Das Mitarbeiterkollegium gestaltet das Leben der Einrichtung des Vereins auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.
2. In allen pädagogischen Fragen ist das Mitarbeiterkollegium autonom.
3. Das Mitarbeiterkollegium plant und organisiert die eigenen Aufgabenbereiche in kollegialer Zusammenarbeit.
4. Zur Wahrung der Kontinuität ist anzustreben, dass bis zu zwei Vertreter des Mitarbeiterkollegiums im geschäftsführenden Vorstand vertreten sind.
5. Ein Teil der verwaltungstechnischen Aufgaben wird in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand an das Mitarbeiterkollegium delegiert.

§11 Der Elternbeirat

1. Der Elternbeirat trifft sich regelmäßig, um die Angelegenheiten, Interessen und Bedürfnisse, die das Leben der Einrichtung betreffen, zu besprechen und sich mit den anderen Organen auszutauschen.
2. Der Elternbeirat sichert das Mitwirken der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung der Institution und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Verein zu fördern. Er ist außerdem Ansprechpartner für Eltern und versteht sich als Vermittlungsinstanz und Bindeglied zwischen Elternschaft und Erzieherinnen.
3. Ein Vertreter des Elternbeirats kann bei Bedarf an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.
4. Der Elternbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - Nach Paragraph 5 des Kindergartengesetzes (KGaG) wird der Elternbeirat am ersten Elternabend in jedem Kindergartenjahr neu gewählt. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtung des Vereins wählen je einen Vertreter für ein Jahr in den Elternbeirat.
 - Jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kinder Einrichtungen des Vereins besuchen, und das Mitarbeiterkollegium können bei den Sitzungen als Gast eingeladen werden.

§12 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung. Der Gesamtvorstand kann einen Mindestbeitrag festsetzen. Davon abweichend kann der Gesamtvorstand mit einzelnen Mitgliedern individuelle Vereinbarungen über Art und Umfang der Förderung treffen.
2. Mitglieder und Förderer sind aufgerufen, durch angemessene, freiwillige Spendenleistungen die Erfüllung des Vereinszwecks zu gewährleisten. Die freiwilligen Zuwendungen an den Verein und die Mitgliedsbeiträge sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeiträge steuerbegünstigt und werden durch eine Spendenbescheinigung nach Ablauf des Geschäftsjahres bestätigt.

§13 Betriebskostenbeiträge

1. Die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Einrichtungen des Vereins werden, soweit nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand gedeckt, über monatliche Beiträge der Erziehungsberechtigten finanziert. Die Betriebskostenbeiträge sollen zusammen mit den anderen Einnahmen kostendeckend je Einrichtung sein und sind innerhalb dieser nach vorgesehener Inanspruchnahme festzusetzen.
2. Bei Veränderung der Kostenlage einer Einrichtung ist der Gesamtvorstand ermächtigt, die Betriebskostenbeiträge an die zu erwartenden Kosten anzupassen und die neue Beitragshöhe den Erziehungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
3. Der Gesamtvorstand oder ein von ihm beauftragtes Gremium ist berechtigt, im Finanzgespräch mit den einzelnen Erziehungsberechtigten zu Lasten des Vereinshaushaltes Sozialermäßigungen in eine individuelle Beitragsgestaltung mit einzubeziehen.

§14 Schlichtungskommission

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins soll zunächst eine Schlichtungskommission unter vorläufigem Ausschluss staatlicher Gerichte versuchen, den Konflikt beizulegen. Die Schlichtungskommission ist vom Gesamtvorstand oder gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung vor jeglicher Beschlussfassung in der Konfliktsache anzuhören.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder erfolgen. Ist die für die Auflösung des Vereins erforderliche Anzahl von Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder nochmals gesondert einzuladen sind, die Auflösung mit Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Freie Waldorfschule Wahlwies e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§16 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann zu gegebener Zeit den Erfordernissen der Entwicklung des Vereinslebens angepasst werden.
2. Vorschläge zur Satzungsänderung sollen der Mitgliederversammlung zur gemeinsamen Beratung vorgelegt werden.
3. Spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung sind die Vorschläge zur Satzungsänderung den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Auf dieser Mitgliederversammlung können Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stockach-Wahlwies, den 17.7.2013